

**Stand Oktober 2011**

## Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie

Bei der Anwendung der Förderrichtlinie haben sich immer wieder Fragen ergeben, die im Folgenden allgemein beantwortet werden.

### Inhalt

1. Definition Existenzgründer/Neuansiedlung
2. Zuschuss für Ausbildungsplätze
3. Umsatz- und Liquiditätsplan
4. Nachweise von Eigenkapital und Familiendarlehen
5. Zuschussfähigkeit einer Gebäudemodernisierung
6. Zuschussfähigkeit des Erwerbs von bereits genutzten Maschinen und Geräten und Zuschussfähigkeit des Erwerbs von Gegenständen aus Privatbesitz
7. Definition Innovativer Arbeitsplatz
8. Förderung von Ausbildungsplätzen
9. Förderfähige Investitionen
  - 9.1 Kosten des Immobilienerwerbs
  - 9.2 Bau- und Umbaukosten
  - 9.3 Eigenleistungen
  - 9.4 Markteintrittskosten
  - 9.5 Betriebseinrichtung und -ausstattung
  - 9.6 Betriebsmittel
  - 9.7 Sonstiges
  - 9.8 Anschaffung von Verbrauchsgütern und Waren
  - 9.9 Einhaltung von Mindestbeträgen
10. Umgang mit „Einstellungszuschuss“ - Berücksichtigung anderer Förderprogramme
11. Förderfähigkeit von Gründungskosten
12. Förderfähigkeit von Anlaufkosten
13. Förderung von Fahrzeugen
14. Umgang mit GA-förderfähigen Unternehmen
15. SCHUFA-Einträge ,eidesstattliche Versicherung / Verbindlichkeiten
16. Hauptsitz der Firma außerhalb der Fördergebiets
17. Ergänzungsanträge aufgrund gestiegener Kosten
18. Ersatzbeschaffungen
19. Keine Förderung bei Leasing
20. Subventionswertberechnung
21. Definition Kulturwirtschaft
22. Zweckbindungszeitraum

## 1. Definition Existenzgründer / Neuansiedlung

**Frage: Bis wann fällt ein Unternehmen in die Kategorie „Existenzgründer“ und erhält eine Förderung von 30 statt 20 Prozent? Wann spricht man von einer Neuansiedlung?**

Die ersten 60 Monate (= 5 Jahre) nach der ersten Gründungsinvestition werden als Existenzgründungsphase definiert. Wer schon ein weiteres Unternehmen besitzt, gilt nicht mehr als Existenzgründer. Das Unternehmen kann nur dann mit 30 % bezuschusst werden, wenn es eine Neuansiedlung ist. Bei einer Neuansiedlung muss tatsächlich ein fachlich neuer Bereich gegründet und nicht nur Tätigkeiten ausgelagert werden, die bereits von einem bestehenden Unternehmen zuvor geleistet wurden.

## 2. Zuschuss für Ausbildungsplätze

**Frage: Ist der Zuschlag für Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Fördersumme von 20% bzw. 30 % bereits enthalten?**

Der Zuschuss für Ausbildungsplätze wird extra berechnet und zur Fördersumme addiert.

## 3. Umsatz- und Liquiditätsplan

**Frage: Ab wann muss ein Umsatz- und Liquiditätsplan vorgelegt werden?**

Laut Punkt 2.2 des Förderantrags ist bis zu einer Fördersumme von 10.000 € kein ausführlicher Umsatz- und Liquiditätsplan erforderlich. Hier genügt es, die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte in einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter aufweist, und über einen Finanzierungs- und Zeitplan darzustellen. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen. Zusätzlich sind bei einem bereits bestehenden Unternehmen folgende Unterlagen beizulegen: Jahresabschlussunterlagen (so weit das Geschäftsjahr länger als 6 Monate zurückliegt) + aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA).

Unter 10.000 € heißt: Die anteilige Förderung der Investitionssumme liegt unter 10.000 €. Die Zuschüsse für Ausbildungsplätze werden nicht auf die 10.000 € angerechnet.

## 4. Nachweise von Eigenkapital und Familiendarlehen

**Frage: Auf welche Weise sollen Eigenkapital und Familiendarlehen nachgewiesen werden, wenn sie Teil der Gesamtfinanzierung sind.**

Bis zu einer Höhe von 10.000 € können Eigenkapital und Familiendarlehen über eine formlose schriftliche Erklärung des Unternehmers bzw. Familienmitglieds oder über das Formblatt „Eigenkapital“ bzw. „Familiendarlehen und sonstige private Darlehen“ als Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden. Bei höheren Beträgen ist zusätzlich eine Bankbescheinigung oder ein Testat des Steuerberaters vorzulegen.

## 5. Zuschussfähigkeit einer Gebäudemodernisierung

**Frage: Jemand besitzt ein nicht vermietbares Geschäftshaus und möchte dieses zur besseren Vermietbarkeit sanieren. Ist diese Investition förderfähig?**

Eine Modernisierung von Gebäuden zum Zwecke der besseren Vermietbarkeit/Verkaufsmöglichkeit ist generell über den EU-Strukturfonds nicht finanzierbar. Eine Förderung von Immobilienunternehmen ist laut Förderrichtlinien auch ausgeschlossen. Zuschussfähig ist allein der Umbau von **selbst genutzten** Räumlichkeiten zur Erweiterung eines Betriebs bzw. Verbesserung der Betriebsbedingungen.

## 6. Zuschussfähigkeit des Erwerbs von bereits genutzten Maschinen, Geräten und sonstigen Gegenständen und Zuschussfähigkeit des Erwerbs von Gegenständen aus Privatbesitz

**Frage 1: Bei der Übernahme eines Unternehmens sollen Geräte, Maschinen und sonstiges Firmeninventar erworben werden. Kann der Erwerb gefördert werden?**

**Frage 2: Für die Betriebsausstattung eines Unternehmens sollen gebrauchte Gegenstände (z.B. Computer oder Möbel) aus Privatbesitz gekauft werden. Kann der Erwerb gefördert werden?**

Der Erwerb kann bei Beachtung der nachfolgenden Punkte gefördert werden, wenn mit dem Investitionsvorhaben noch nicht begonnen wurde. Für den Erwerb von gebrauchten Gegenständen gelten die folgenden Bedingungen der EU für den Strukturfonds:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus welcher der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vergangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.
- b) Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen. Eine Bescheinigung über den Restwert muss vorgelegt werden (z.B. Bilanzen mit Abschreibungswerten oder Wertschätzung).
- c) Das Material muss für den Betriebszweck geeignet sein, die für den Bestimmungszweck erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Es ist ein Kaufvertrag mit folgenden Angaben auszufertigen:

- vollständige Adressangaben von Käufer/in und Verkäufer/in
- Auflistung der Kaufgegenstände mit vollständigen Angaben zu Fabrikat/ Jahr der Anschaffung/ damaligem Anschaffungspreis und jetzigem Restwert=Verkaufspreis

Der Kaufvertrag ist mit Angabe des Datums von Käufer/in und Verkäufer/in zu unterzeichnen.

**Die Zahlung der Kaufpreissumme muss per Überweisung erfolgen. Barzahlungen werden nicht anerkannt.**

## 7. Definition Innovative Betriebe

**Frage: Was ist ein innovativer Betrieb?**

Darunter fallen noch nicht marktgängige Neuerungen aus den Bereichen Technik, Umwelt, Kommunikation und Produktion. Hier wird jeweils eine Einzelfallentscheidung im Förderausschuss getroffen.

## 8. Förderung von Ausbildungsplätzen

**Frage: Können ausschließlich Ausbildungsplätze gefördert werden, wenn keine weiteren Investitionen getätigt werden ?**

Hier wird jeweils eine Einzelfallentscheidung im Förderausschuss getroffen.

Es werden evtl. Investitionskosten für die Einrichtung des Ausbildungsplatzes entstehen.

## 9. Förderfähige Investitionen

**Frage: Was zählt zu den förderfähigen Investitionen?**

Alle unter 9.1 – 9.7 aufgeführten Beispiele, wenn die Investitionen ab dem Eingangsdatum des vollständigen Antrags (bisher der Antragsbewilligung) bei der Stadt Kassel - Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz getätigt werden.

### 9.1 Kosten des Immobilienerwerbs

Der Immobilienerwerb kann höchstens zu 10% der gesamt förderfähigen Investitionen bezuschusst werden.

### 9.2 Bau- und Umbaukosten

Förderfähig sind hier alle Investitionen/Kosten die entstehen, wenn Sie Ihre angemieteten oder gekauften Geschäftsräume (Werkstätten, Büros, Lager, etc.) renovieren oder umbauen müssen, um sie Ihrem Geschäftszweck anzupassen (z.B. Elektro-, Maler- und Trockenbauarbeiten)

### 9.3 Eigenleistungen

Ab dem 09.03.2010 werden Eigenleistungen nicht mehr bezuschusst. Dafür können sie als Nachweis für das Eigenkapital anerkannt werden.

Die Materialkosten für den Um- und Ausbau werden weiterhin bezuschusst.

Das Verfahren der Anrechnung wird vor Umsetzung geprüft und festgelegt, wie z.B. durch die Vorlage von Kostenvoranschlägen, Ansatz von Stundenlöhnen etc.

### 9.4 Markteintrittskosten/Werbung

Förderfähig sind hier alle Kosten, die zum Bekanntwerden des Betriebes nötig sind. Diese sind zeitlich begrenzt (keine Dauerwerbung). Bei umfangreichen Maßnahmen muss ein Marketingkonzept vorgelegt werden. Beispiele für Investitionen: Einmalige Einrichtung einer Internetseite, Gestaltungs- und Druckkosten für Flyer, Briefpapier, Visitenkarten und Werbeanzeigen.

### 9.5 Betriebseinrichtung und -ausstattung

In der Gruppe Betriebsausstattung sind z.B. Maschinen, Geräte (auch Computer), die Büroausstattung (Tische, Stühle,...) und andere für den Geschäfts- oder Betriebsablauf notwendigen Gegenstände förderfähig.

### 9.6 Betriebsmittel

Betriebsmittel sind materielle Güter, die für die Erbringung der Unternehmensleistung erforderlich sind und im Zeitablauf ihr Leistungspotenzial an die erzeugten Produkte/ Dienstleistungen abgeben.

### 9.7 Sonstiges

Können Sie etwas nicht genau zuordnen oder weist Ihr Investitionsplan im Rahmen des Geschäftsplans eine Position "Sonstiges" auf, dann übernehmen Sie diesen Betrag in die Gruppe „Sonstiges“ in Ihrem Antrag und erläutern auf einem gesonderten Beiblatt die Position "Sonstiges". Der Förderausschuss wird entscheiden.

**Frage: Was zählt nicht zu den förderfähigen Investitionen?**

**9.8 Anschaffung von Verbrauchsgütern und Waren**

Dazu zählen Güter und Waren, die in andere Güter und Waren eingehen bzw. in qualitativ andere Substanzen übergehen oder Güter und Waren, die zum Betriebsablauf notwendig beitragen (z.B. Verkaufsware, Büromaterial, Haushaltsartikel des täglichen Bedarfs) und im Rahmen des Betriebsablaufes selbst verbraucht oder verkauft werden.

**9.9 Einhaltung von Mindestbeträgen**

Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn der Anschaffungswert eines Gegenstandes mindestens 50,00 € beträgt bzw. wenn die Anschaffung mehrerer Klein-Gegenstände in der Summe einen gemeinsamen Rechnungswert von mindestens 50,00 € ergibt.

**10. Umgang mit „Einstellungszuschuss“ / Förderung aus anderen Programmen**

**Frage: Wie gehen wir damit um, wenn ein „Einstellungszuschuss“ aus anderen Programmen, gezahlt wird ?**

Grundsätzlich ist vorab immer zu klären, ob andere Landes- oder Bundesprogramme greifen. Wenn z.B. die Agentur für Arbeit einen Ausbildungsplatz bezuschusst, entfällt der EFRE-Zuschuss, da ansonsten eine Doppelförderung vorliegt.

**11. Förderfähigkeit von Gründungskosten**

**Frage: Sind Nebenkosten für die Gründung selbst, wie z.B. Notarkosten oder Kosten für Gründungsberatung, förderfähig?**

Nein, für die Gründungsberatung bzw. Betriebsberatung stehen andere Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

**12. Förderfähigkeit von Anlaufkosten**

**Frage: Sind Anlaufkosten förderfähig?**

Nein

**13. Förderung von Fahrzeugen**

**Frage: In welchem Fall können Fahrzeuge gefördert werden?**

NEU: Gefördert werden alle für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge, wenn sie zur Erfüllung des originären Geschäftszwecks erforderlich sind (z.B. Werkstatt- oder Verkaufswagen) und wenn der Fahrzeugtyp primär nicht zum Transport von Personen eingesetzt werden kann. Fahrzeuge, die einem Transport- und/ oder Logistikgewerbe dienen, können nicht gefördert werden.

**14. Umgang mit GA\*-förderfähigen Unternehmen**

**Frage: Sind grundsätzlich alle GA-förderfähigen Unternehmen von einer Förderung durch EFRE ausgeschlossen?**

Nein nicht grundsätzlich, da die Unternehmen z.T. an sich GA-förderfähig sind, die geplanten Investitionen aber nicht. Zur weiteren Beurteilung müssen GA-förderfähige Unternehmen daher dem EFRE-Förderantrag grundsätzlich eine Bescheinigung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) beifügen, aus der hervorgeht, ob bzw. in welcher Höhe für die beabsichtigte Investition auch eine GA-Förderung zu erwarten ist. Auf diese Bescheinigung kann im konkreten Einzelfall verzichtet werden, wenn die Art der Investitionen (z.B. Markteintrittsaufwendungen, Auszubildende) eine GA-Förderung von vornherein ausschließt. Wird für das gleiche Investitionsprojekt auch ein GA-Zuschuss bewilligt, so kann über EFRE keine Förderung mehr erfolgen (s. Ziff. 4.2 der Förderrichtlinien). Doppelförderung ist ausgeschlossen.

\*Förderprogramm 'Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

#### **15. SCHUFA-Einträge , eidesstattliche Versicherungen und andere Verbindlichkeiten**

Grundsätzlich muss von den Antragstellern schriftlich mitgeteilt (Formular Anlage 2 zum Antrag) werden, ob ein SCHUFA-Eintrag besteht oder eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde. Ebenfalls muss angegeben werden, ob weitere Verbindlichkeiten bestehen (z.B. beim Finanzamt).

#### **16. Hauptsitz der Firma außerhalb der Fördergebiets**

**Frage: Können Investitionen bzw. Ausbildungsplätze gefördert werden, wenn der Hauptsitz der Firma nicht im Fördergebiet liegt, sondern nur eine Zweigstelle/Produktionsstätte?**

Der Hauptsitz der Firma muss nicht zwingend im Förderbereich liegen. Es genügt, wenn die Investition im Fördergebiet getätigt wird bzw. bei einer Ausbildungsförderung die Betriebsstätte mit der Hauptausbildungszeit im Förderbereich liegt.

#### **17. Ergänzungsanträge aufgrund gestiegener Kosten**

**Frage: Kann bei einem bereits bewilligten Antrag ein Ergänzungsantrag mit neuem Finanzplan gestellt werden, wenn sich die Kosten unerwartet erhöhen?**

Grundsätzlich nein. Hier können aber im Einzelfall andere Entscheidungen getroffen werden. Es muss dann z.B. ein Wertgutachten o.ä. vorgelegt werden.

#### **18. Ersatzbeschaffungen**

**Frage: Können bezuschusste Anschaffungen vor dem Ablauf des Zweckbindungszeitraumes (5 Jahre) wieder veräußert werden, wenn eine Neuanschaffung wirtschaftlicher ist (z.B. bei LKW)?**

Dies ist grundsätzlich möglich, wenn diese Ersatzbeschaffung (vergleichbarer Gegenstand) per Rechnung nachgewiesen wird.

#### **19. Keine Förderung bei Leasing**

**Frage: Wird die Anschaffung von Ausstattung mittels Leasingvertrag (Kauf- oder Mietleasing) bezuschusst?**

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern ist nicht möglich.

## **20. Subventionswertberechnung**

**Frage: Wie wird der Subventionswert für die De-minimis-Regelung berechnet?**

Die EFRE-Mittel werden zu 100% angerechnet, da sie als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden. Bei zinsverbilligten Krediten wird die Differenz zwischen den verbilligten Zinsen und dem Marktwert der Zinsen über die Jahre verteilt als Subventionswert angerechnet.

## **21. Definition Kulturwirtschaft**

Der Begriff Kulturwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern oder Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar bei.

## **22. Zweckbindungszeitraum**

Der Zweckbindungszeitraum kann bei hohen Investitionen und Grunderwerb länger als fünf Jahre betragen. Die Entscheidung trifft der Förderausschuss im Einzelfall.